

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

45 (9.11.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507674](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507674)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 9. November. №. 45.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am Donnerstag den 11. Nov. d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst das Reinigen der Straßenpfänder für Rechnung der Landeskasse und der Gemeindefasse öffentlich verdingen werden.

Die Verzeichnisse der zu verdingenden Pfänder und die Bedingungen können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden.
(Oct. 31.)

2) Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 10. August v. J. sind wegen Wahrnehmung der Geschäfte beim Stadtmagistrat fortan folgende Anordnungen getroffen:

1. Sprechstunden des Stadtdirectors und des p. t. Stadtsyndicus an Werktagen täglich Morgens von 8 bis 10 Uhr in deren Wohnungen.
2. Für Nachfragen und Geschäfte in der Registratur des Magistrats, Einreichung von Eingaben, Nachsuchung von Umschreibungen, Abgabe von Rechnungen zur Anweisung, Beglaubigung von Lehrbriefen u. s. w. sind am Vormittage die Stunden von 11 bis 1 Uhr bestimmt. An Sonn- und Festtagen ist die Registratur geschlossen.
3. In eiligen Sachen sind die Beamten jederzeit zugänglich. Bei Vermuthung oder Entdeckung vorliegender Verbrechen oder Vergehen ist, wo möglich, dem p. t. Stadtsyndicus oder einem der Polizeidiener ohne Verzug Anzeige zu machen.
4. Das Polizeibureau, woselbst die Dienstbücher ausgestellt werden und bis weiter auch die Anmeldungen für das Hospital erfolgen, ist an den Werktagen geöffnet Morgens von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an Sonn- und Festtagen Morgens von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr; ferner zum Bisiren der Pässe und Wanderbücher, insofern nothwendig, sowie zur Ertheilung von Nachtkarten für die nach 6 Uhr zugereist kommenden Fremden täglich Abends von 9 $\frac{3}{4}$ bis 10 Uhr.
5. Oetrischeine können gelöst werden an den Wochentagen

Morgens von 8 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens. (Novbr. 1.)

3) Gefunden: 1 englisches Lesebuch, 1 Beutel mit Taback, 1 Shawl, 1 Beutel.

Magistrat und Stadtrath.

(Fortsetzung.)

Das Statut werde, so heißt es in der Eingabe der Schlachter weiter, zur Folge haben, daß nicht bloß auswärts concessionierte Schlachter, sondern jeder der aus irgend einem Grunde ein Stück Vieh schlachte, frisches Fleisch einführen werde, dadurch werde im Widerspruch mit der Handwerksverfassung sich in der Schlachtereieine völlige Gewerbefreiheit ausbilden, während die Schlachter nach wie vor den Bestimmungen der Handwerksverfassung und den Controlmaßregeln der Detroitgesetze und der Polizei unterworfen blieben. Das Statut enthalte also eine Kränkung der gesetzlichen Rechte der Schlachterinnung. Die Schlachter würden dadurch der Concurrenz des Hausirhandels mit eingeführtem Fleisch von Schlachtern und Nichtschlachtern ohne Unterschied von nah und fern schutzlos gegenüber gestellt, während sie doch zur Erwerbung ihrer Meisterschaft allen Anforderungen der Handwerksordnung hätten genügen und zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechts erhebliche Geldopfer hätten bringen müssen. Die Schlachter müßten ferner für die vom Fleischbeschauer vorzunehmende Untersuchung neben der Detroit auch noch eine Fleischbeschauergebühr entrichten, während die Auswärtigen nicht nur von dem Erfordernisse der Untersuchung sondern auch von der Entrichtung jener Gebühr befreit seien. Die Aufhebung des Verbots würde zur Folge haben, daß die Schlachter das Bedürfnis des Publicums nicht mehr genau übersehen und demselben nicht mehr wie bisher regelmäßig entsprechen könnten. Die Schlachter bitten um Schutz ihrer in der Handwerksverfassung begründeten Rechte und protestiren gegen die Errichtung des Statuts unter Berufung auf §. 10 und 12 der Handwerksverfassung. Eventuell beantragen sie gänzliche Aufhebung der Detroit und zur Deckung des Ausfalls Einführung einer allgemeinen Gewerbe- und Geschäftssteuer. Falls auch dieses Gesuch nicht berücksichtigt werde, bitten sie für sich um Gewerbefreiheit und Gleichstellung mit den den auswärts Wohnenden, indem sie hervorheben, daß letztere bei der Einfuhr nur das reine Fleisch, sie dagegen auch den Talg und die Flomen mit versteuern müßten. Außerdem müsse ihnen gestattet sein auswärts zu schlachten und das frische Fleisch einzuführen, und endlich müsse das Institut der Fleischbeschauerei, als illusorisch geworden, aufhören, jedenfalls aber zur Gleichstellung die Fleischbeschaugebühr auf die Detroitcasse übernommen werden.

Die Versammlung ist der Ansicht, daß diese von der Schlachtereinnung geltend gemachten Bedenken nicht so erheblich seien, daß es gerathen erscheine, von der Berathung des vorliegenden Statutenentwurfs ganz abzusehen. Es lasse sich allerdings begreifen, daß die drohende Concurrenz Auswärtiger den hiesigen Schlachtern unwillkommen sei, der allgemeine Beifall, welchen der Entwurf des Statuts im Publikum gefunden habe, sei aber ein Beweis dafür, daß die beabsichtigte Maßregel einen allgemeinen Wunsch befriedige. Ob die Ausführung der Maßregel eine Ermäßigung der Fleischpreise zur Folge haben werde, müsse die Erfahrung lehren, die Versammlung hege diese Erwartung. Es sei kaum zu befürchten, daß die Defraude in Folge des Statuts sehr zunehmen werde, vielmehr würden manche, welche bisher gegen die Detroitgesetze defraudirt hätten, weil sie einzubringendes Fleisch nicht versteuern konnten, künftig die Steuer entrichten, die Zahl der Defraudanten daher eher abnehmen. Das Institut der Fleischschau gereicht den Schlachtern wesentlich zum Vortheil, namentlich würde, wenn die Befürchtung begründet wäre, daß von Auswärtigen oft schlechtes Fleisch von ungesundem Vieh eingebracht und feilgeboten würde, die Fleischschau wesentlich zur Empfehlung der ihr unterworfenen Schlachter beitragen, weil dem Publicum dadurch eine Garantie geboten werde, daß es von den hiesigen Schlachtern nur Fleisch von gesundem Vieh erhalte. Eine Ausdehnung der Fleischschau auf das einzubringende Fleisch sei nicht ausführbar, dieser Mangel werde aber schwerlich von nachtheiligen Folgen sein, wie das Beispiel anderer Orte des Landes, wo keine Fleischschau existire, ergebe. Den Käufern müsse es überlassen bleiben, die Augen aufzuthun, und wer sicher gehen wolle, werde bei den hiesigen Schlachtern kaufen. Die Maßregel sei nicht überflüssig, denn es sei nicht ausgemacht, daß unter den hiesigen Schlachtern eine genügende Concurrenz bestehe. Bestände sie wirklich, so hätten die Schlachter von der neuen Einrichtung wesentlichen Nachtheil nicht zu befürchten, für das Publicum sei es aber immer ein Gewinn, nicht mehr lediglich auf die hiesigen Schlachter angewiesen zu sein. Die Bestimmungen der Handwerksverordnung würden durch das Statut nicht verletzt oder verändert. Die §§. 10 und 12 derselben könnten hier überall nicht in Betracht kommen, wohl aber die §§. 16 und 17, welche dem Publicum gestatten, zu bestellen bei wem es wolle und sich eine Waare bringen zu lassen. Durch die Detroitgesetze seien diese Bestimmungen hinsichtlich der Schlachter bis hiezu suspendirt gewesen, erst durch das Statut käme das Publicum in dieser Beziehung zu seinem Rechte und würden die bisher vor allen andern Handwerkern bevorzugten Schlachter denselben dann erst gleichgestellt. Die Ausübung des Schlachterhandwerks werde nach Erlassung des Statuts Nichtberechtigten künftig so wenig gestattet sein, als bisher. Hinsichtlich des Betrages der Abgabe würden die hie-

sigen Schlachter vor denjenigen, welche Fleisch in die Stadt einbringen, und solches mit 1 Groschen für je 5 Pfund versteuern müssen, erheblich im Vortheil seien, denn die Auswärtigen müßten alles Fleisch ohne Unterschied nach gleichen Satze versteuern, während die Schlachter für das hier von ihnen geschlachtete Vieh fast in allen Fällen erheblich weniger an Steuern zu geben hätten *). Es sei selbstverständlich, daß es den hiesigen Schlachtern gleich dem übrigen Publicum freistehe, von dem Rechte, frisches Fleisch einzuführen, Gebrauch zu machen, übrigens sei eine gesetzliche Verpflichtung der Schlachter, das Bedürfniß des hiesigen Publicums an Fleisch zu befriedigen, weder jetzt begründet, noch für die Zukunft zu erwarten. Die Anträge auf gänzliche Aufhebung der Consumtionsabgabe für Fleisch seien zur Berücksichtigung nicht geeignet, da sich zur Zeit eine andere directe Steuer nicht an ihre Stelle setzen lasse.

Von einer Seite wird hiergegen zur Erwägung gestellt, daß die Schwierigkeit der polizeilichen Ueberwachung die Maßregel bedenklich erscheinen lasse. Wenn es bisher schon sehr schwierig gewesen, die Contraventionen zu verhüten, wo ein unbedingtes Verbot bestanden habe, so werde eine genügende Controlle künftig kaum mehr möglich sein, da sich noch weit mehr Gelegenheiten zu Umgehungen des Statuts bieten werde. Da das Publicum die Errichtung des Statuts dringend wünsche, so sei allerdings ein Versuch zu machen, die Erfahrung müsse aber über die Durchführbarkeit entscheiden.

Zu den einzelnen Artikeln des Statuts übergehend, nimmt die Versammlung den Artikel 1 unverändert an und beschließt, daß es dem Magistrat überlassen werde, nach erfolgter Genehmigung des Entwurfs einen möglichst nahen Zeitpunkt, von welchem an das Statut in Geltung trete, zu bestimmen. Die Artikel 2, 3, 4 werden angenommen und als Artikel 5 beschlossen:

„Von den Beschränkungen der Artikel 2—4 kann der Stadtmagistrat für einen einzelnen vorher angemeldeten Fall entbinden.“

Die Artikel 5 und 6 des Entwurfs werden als Art. 6 bezw. 7, letzterer mit der Redactionsänderung, daß statt (Art. 4): (Art. 2 und 4) gesetzt werde, angenommen und schließlich der so modificirte Entwurf genehmigt.

Das Statut bedarf, bevor es in Kraft tritt, nach Art. 173 der Gemeinde-Ordn. der Genehmigung des Gr. Staatsministeriums.

*) Die Abgabe für ein Stück Hornvieh von 400 \mathcal{R} beträgt 2 Thlr., also 10 \mathcal{R} für $1\frac{1}{2}$ Gs.; für ein Stück Hornvieh von 600 \mathcal{R} 4 Thlr., also für 10 \mathcal{R} 2 Gs.; für ein Schwein für je 100 \mathcal{R} 15 Gs., also für 10 \mathcal{R} $1\frac{1}{2}$ Gs.